



<b>Stadtrat</b> <b>am 28.09.2017</b>		öffentlich		
Nr. 5 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/608/2017		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 07.09.2017		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	28.09.2017		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RVM gem. § 108a GO NRW**

**I. Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Lüdinghausen bestellt gem. § 108 a Abs. 3 GO NRW aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Münsterland GmbH die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 1 - 7 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH.
2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH bestellt der Rat der Stadt Lüdinghausen bereits jetzt gem. § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 8 - 14 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.
3. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Münsterland GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NRW

**III. Sachverhalt:**

Am 05.07.2017 haben die Gesellschafter der Regionalverkehr Münsterland GmbH die Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 108a und b GO NRW beschlossen.

Die Beschäftigten der Regionalverkehr Münsterland GmbH haben am 19.06.2017 die aus der Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter hat durch die Kreistage/Räte der an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligten Kreise/Städte/Gemeinden zu erfolgen.

Auf das als Anlage beigefügte Schreiben der RVM vom 06.07.2017 wird weiterhin verwiesen.

Anlagen:

- Vorschlagsliste der Beschäftigten der RVM
- Schreiben der RVM vom 06.07.2017